



**Gemeinde Mortantsch**  
Göttelsberg 160  
8160 Mortantsch

03172 67550  
gde@mortantsch.steiermark.at  
www.mortantsch.info

## Umweltförderungen der Gemeinde Mortantsch

### Elektrische Energiespeicher – NEU ab 01.10.2023

Ansuchen um Förderung  
Förderungsrichtlinie

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

## ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES ELEKTRISCHEN ENERGIESPEICHERS - NEU

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand			
Standort (Adresse)			
Investitionskosten			EUR
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für elektrische Energiespeicher am o.a. Standort in Anspruch genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Bestätigung des befugten Professionisten	ja	nein
Anlage wurde fachgerecht, rechts- und richtlinienkonform ausgeführt (mängelfrei)		
PV-Anlage am Standort vorhanden		
Zeitwertersatzgarantie und Rücknahmeverpflichtung des Herstellers betragen für den elektrischen Energiespeicher mindestens 7 Jahre		
Es handelt sich um ein bleifreies Speichersystem		
Anlage ist Not- und Ersatzstromfähig		
Bruttospeicherkapazität		
Datum der Inbetriebnahme		
_____	_____	
Datum	Unterschrift und Stampiglie des befugten Professionisten	

Vorzulegende Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Rechnungen und Zahlungsbelege (Speicher etc.)		
Fotos des installierten Speichersystems und der vorhandenen PV-Anlage		
Sonstige Beilagen		
<p>Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.</p>		
_____	_____	
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)		
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird gewährt (150 EUR / kWh Bruttospeicherkapazität; max. 750 EUR):		
	EUR	
_____	_____	_____
Datum	Sachlich richtig	Für den Bürgermeister

# FÖRDERUNGSRICHTLINIE

## 1 Gegenstand (Maßnahme) und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von stationären elektrischen Energiespeichern im Gebiet der Gemeinde Mortantsch (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Abhängigkeit der Bruttospeicherkapazität, beträgt jedoch max. 750 EUR.

Maßnahme	Bruttospeicherkapazität	Förderung
Elektrischer Energiespeicher	bis 5 kWh	150 EUR / kWh

## 2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen).

## 3 Förderungsvoraussetzungen

### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Der Anlagenstandort (Gebäude, Wohnung etc.) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich vom Förderungswerber bzw. der -werberin ganzjährig genutzt werden.
- 3.1.2 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit dem Bauamt zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Biomasse-Zentralheizung (z.B. Meldung, Bauanzeige, Bauansuchen, etc.) ist plan- und beschreibungsbelegt anzusetzen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb des elektrischen Energiespeichers, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für elektrische Energiespeicher bzw. Anlagenteile dieser in Anspruch genommen worden sein.

### 3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Errichtung des elektrischen Energiespeichers hat durch einen befugten Professionisten zu erfolgen.
- 3.2.2 Das Speichersystem muss gemäß den relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen (technischen) Normen errichtet worden sein und genützt werden.
- 3.2.3 Der elektrische Energiespeicher darf keine Mängel aufweisen.
- 3.2.4 Bleibasierte elektrische Energiespeicher sind von der Förderung ausgenommen.
- 3.2.5 Die Zeitwertersatzgarantie und Rücknahmeverpflichtung des Herstellers müssen für das Speichersystem mindestens 7 Jahre betragen. Der Zeitwert errechnet sich auf Basis einer linear angenommenen jährlichen Abschreibung.
- 3.2.6 Es dürfen nur neue (nicht gebrauchte) Komponenten verwendet werden.
- 3.2.7 Es muss eine PV-Anlage mit mindestens 1 kWp installierter Leistung vorhanden sein oder im Zuge der Anschaffung des Speichers errichtet werden.

## 4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme des elektrischen Energiespeichers - jedoch längstens 6 Monate nach Rechnungslegung - erfolgen.

- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
  - 4.2.1 Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin und des befugten Professionisten unterfertigtes Ansuchen um Förderung.
  - 4.2.2 Rechnungen und Zahlungsbelege mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (in Kopie).
  - 4.2.3 Fotos des Speichersystems und der vorhandenen PV-Anlage.
  - 4.2.4 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

## 5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

## 6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:  
Österreichische Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien  
Telefon: +43 1 521 52-25 69  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mortantsch:  
Bernhard Honemann  
Steinberg 100  
8160 Mortantsch  
BurnHard@TheAlien.net

## 7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 1.10.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Anlagenstandort verfügt über gültige Baubewilligung und Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für elektrische Energiespeicher am Anlagenstandort gewährt	Bauamt		
Erledigungsschreiben (bei Meldung), Baufreistellung bzw. Baubewilligung der Anlage vorhanden	Bauamt		
Anlagenstandort wird durch Förderungswerber bzw. -werberin ganzjährig genutzt	Bauamt		
Vorausgesetzte Anlageneigenschaften durch befugten Professionisten bestätigt	Ansuchen		
Inbetriebnahme erfolgt	Ansuchen		
(Schluss-)Rechnung innerhalb der letzten 6 Monate gestellt und beglichen	Rechnungen / Zahlungsbelege		
Neue Anlage bzw. Anlagenteile verbaut (Speicher etc.)	Rechnungen		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Förderansuchen (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)		
Rechnungen und Zahlungsbelege		
Fotos des installierten Speichersystems und der vorhandenen PV-Anlage		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen